

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte:

Der vorliegende Entwurf enthält die Richtlinien für die koordinierte Vorbereitung der Angaben zur Wirkungsorientierung im Bundesvoranschlagsentwurf und deren Qualitätssicherung für das Finanzjahr 2024.

Die koordinierte Vorbereitung der Angaben zur Wirkungsorientierung und deren Qualitätssicherung umfasst im Wesentlichen zwei Aspekte:

- die Festlegung eines Zeitplans, der für alle beteiligten Stellen (haushaltsleitende Organe, Bundesminister für Finanzen, Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport, Rechnungshof) Fristen zur Erledigung der jeweiligen Arbeitsschritte beinhaltet sowie
- die Erteilung von Vorgaben für die formale Gestaltung der Angaben zur Wirkungsorientierung zur Förderung eines einheitlichen Erscheinungsbilds, der Transparenz und Vergleichbarkeit.

Für die im Rahmen dieser Richtlinien vorgesehenen Übermittlungen sind die Funktionalitäten des zur Verfügung gestellten IT-Tools (Applikation „Budgetunterlagen mit Wirkungsorientierter Haushaltsführung“) zu nutzen.

Da sich der Zeitplan für die Vorbereitung und Qualitätssicherung der Angaben zur Wirkungsorientierung an der jährlichen Budgetplanung orientiert, werden diese Richtlinien jeweils für das/die betreffenden Finanzjahr/e erlassen.

Diese Richtlinien sind keine rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 16 Abs. 2 BHG 2013 iVm § 8 Vorhabensverordnung und unterliegen somit nicht der wirkungsorientierten Folgenabschätzung und internen Evaluierung (§§ 17 und 18 BHG 2013).

Kompetenzgrundlage:

Die vorliegenden Richtlinien stützen sich auf die Ermächtigung des Bundesministers für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport zum Erlass von Richtlinien für die koordinierte Vorbereitung der Angaben zur Wirkungsorientierung im Bundesvoranschlagsentwurf und deren Qualitätssicherung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, festgehalten in § 39 Abs. 3 BHG 2013.

Besonderer Teil

Zu § 2 (Übermittlung der Entwürfe für die Angaben zur Wirkungsorientierung an den Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport)

Ad Abs. 1: Die Entwürfe für die Angaben zur Wirkungsorientierung im Bundesvoranschlagsentwurf 2024 werden bis 10.8.2023 an die ressortübergreifende Wirkungscontrollingstelle zur Qualitätssicherung übermittelt.

Bei der Erstellung der Angaben zur Wirkungsorientierung für das Finanzjahr 2024 kommt § 5 Abs. 7 Angaben zur Wirkungsorientierung-Verordnung zur Anwendung. In dem Eingabefeld „Kommentar zu Maßnahmen aus dem vorangegangenen Bundesvoranschlag, die im gegenständlichen Bundesvoranschlag nicht mehr unter den fünf wichtigsten Maßnahmen angeführt sind“ sind die nicht mehr enthaltenen Maßnahmen anzuführen und ein Grund anzugeben, warum diese nicht mehr aufscheinen. Die Vergleichsgrundlage ist dabei immer der vorangegangene Bundesvoranschlag, das heißt im Bundesvoranschlag 2024 werden die Änderungen im Vergleich zum Bundesvoranschlag 2023 erläutert. Die Kommentare werden bis zum 10.8.2023 gemeinsam mit den für das Finanzjahr geplanten Maßnahmen auf Globalbudgetebene an die ressortübergreifende Wirkungscontrollingstelle zur Qualitätssicherung übermittelt.

Ad Abs. 2: Für die Teilhefte ist grundsätzlich keine Qualitätssicherung durch die ressortübergreifende Wirkungscontrollingstelle vorgesehen. Sollte jedoch in den von der Qualitätssicherung umfassten Angaben zur Wirkungsorientierung auf Untergliederungs- und Globalbudgetebene ein direkter Verweis auf die Detailbudgets vorgenommen werden, so werden die Teilhefte in die Qualitätssicherung miteinbezogen. Daher sind bei Verweisen die entsprechenden Auszüge aus den Teilheften ebenfalls bis zum 10.8.2023 zu übermitteln.

Ad Abs. 3: Die ressortübergreifende Wirkungscontrollingstelle leitet die Entwürfe für die Angaben zur Wirkungsorientierung im Bundesvoranschlag am 14.8.2023 an den Rechnungshof weiter.

Zu § 3 (Qualitätssicherung)

Ad. Abs. 1: Die Qualitätssicherung der Angaben zur Wirkungsorientierung wird gemäß der Wirkungscontrollingverordnung durchgeführt. Diese umfasst insbesondere die Einhaltung der Qualitätskriterien des § 41 Abs. 1 BHG 2013, aber auch die Eignung des Wirkungsziels zur Beschreibung eines angestrebten Ziel-Zustands, die Berücksichtigung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern sowie die Verwendung geeigneter Indikatoren. Die ressortübergreifende Wirkungscontrollingstelle übermittelt das Ergebnis der Qualitätssicherung bis 1.9.2023 an die haushaltsleitenden Organe.

Ad. Abs. 2: Die Anlage 1 der Richtlinien enthält Vorgaben für die formale Gestaltung der Angaben zur Wirkungsorientierung. Diese sollen dafür sorgen, dass die Angaben zur Wirkungsorientierung ressortübergreifend einheitlich dargestellt werden, vergleichbar sind und alle essentiellen Angaben beinhalten.

Ad. Abs. 3: Die Qualitätssicherung wird nach dem Prinzip des „comply or explain“ durchgeführt. Die haushaltsleitenden Organe entscheiden über die Umsetzung der Empfehlungen der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle. Eine gänzliche oder teilweise Nichtberücksichtigung von Empfehlungen begründen die haushaltsleitenden Organe bis 27.9.2023 schriftlich gegenüber der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle.

Ad. Abs. 4: Die Entwürfe für die Angaben zur Wirkungsorientierung in den Teilheften unterliegen nicht der Qualitätssicherung der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle. Um die inhaltliche Konsistenz zu gewährleisten, werden nach einer allfälligen Überarbeitung der Entwürfe für die Angaben zur Wirkungsorientierung im Bundesvoranschlagsentwurf die Ziele und Maßnahmen in den Teilheften von den haushaltsleitenden Organen an den aktuellen Stand angepasst.

Zu § 4 (Übermittlung der Entwürfe für die Angaben zur Wirkungsorientierung an den Bundesminister für Finanzen)

Ad. Abs. 1: Die überarbeiteten Angaben zur Wirkungsorientierung im Bundesvoranschlagsentwurf sowie die darauf abgestimmten Angaben zur Wirkungsorientierung in den Teilheften sind bis 20.9.2023 an den Bundesminister für Finanzen zur Erstellung der Budgetunterlagen sowie den Rechnungshof zu übermitteln. Diese Angaben werden ebenfalls an die ressortübergreifende Wirkungscontrollingstelle übermittelt, damit diese die Differenz zwischen den ursprünglich übermittelten (Version BVA/Teilheft 0.1) und den überarbeiteten Entwürfen (Version BVA/Teilheft 0.2) feststellen kann.

Ad. Abs. 2: Abweichungen sind, insbesondere wenn sie sich nicht aus den Rückmeldungen aufgrund der Qualitätssicherung ergeben, gegenüber der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle schriftlich zu erläutern.

Zu § 5 (Empfehlungen des Rechnungshofes und Stellungnahmen der haushaltsleitenden Organe)

Ad. Abs. 1: Der Rechnungshof hat gemäß des § 9 der Angaben zur Wirkungsorientierung-Verordnung die Möglichkeit, Auszüge aus Prüfberichten den Angaben zur Wirkungsorientierung auf Globalbudgetebene beizufügen. Der Rechnungshof kann die Empfehlungen bis zum 1.9.2023 übermitteln.

Ad. Abs. 2: Die haushaltsleitenden Organe können eine Stellungnahme zu den Empfehlungen des Rechnungshofes abgeben. Die Frist hierfür ist der 20.9.2023.

Eine nochmalige Überarbeitung der Empfehlungen des Rechnungshofes und der Stellungnahmen der haushaltsleitenden Organe ist aufgrund des engen Zeitrahmens bei der Erstellung des Bundesvoranschlagsentwurfes für das Finanzjahr 2024 grundsätzlich nicht vorgesehen.

Zu § 6 (Einheitlichkeit der Angaben zur Wirkungsorientierung)

Ad. Abs. 1: Die Einheitlichkeit der Angaben zur Wirkungsorientierung soll durch zwei Instrumente gefördert werden: Einheitliche Vorgaben für die formale Gestaltung und eine in Format und Sendeweg einheitliche Übermittlung durch Verwendung des IT-Tools („Budgetunterlagen mit Wirkungsorientierter Haushaltsführung“).

Die Vorgaben für die formale Gestaltung finden sich in Anlage 1.

Ad. Abs. 2: Die haushaltsleitenden Organe werden verpflichtet, die Funktionalitäten des zur Verfügung gestellten IT-Tools (Applikation „Budgetunterlagen mit Wirkungsorientierter Haushaltsführung“) für Übermittlungen im Sinn dieser Richtlinie immer dann zu nutzen, wenn das IT-Tool dies vorsieht. Dadurch wird sichergestellt, dass die Daten in einem einheitlichen Format übermittelt werden und verschiedene Entwurfsversionen zeitlich vergleichbar sind. Sollte das IT-Tool für eine bestimmte Übermittlungsverpflichtung keine Funktion vorsehen, so ist diese schriftlich auf dem üblichen Weg zu erledigen.

Zu § 7 (Wirkungscontrolling)

Zur Erleichterung des gemäß § 68 Abs. 5 BHG 2013 durchzuführenden Wirkungscontrollings (Evaluierung der Angaben zur Wirkungsorientierung des bezugnehmenden Bundesvoranschlags) können neben den im Bundesvoranschlag 2024 ausgewiesenen Angaben bereits in der Planungsphase weitere Angaben in der Applikation „Budgetunterlagen mit Wirkungsorientierter Haushaltsführung“ erfasst werden. Durch diese Vorgehensweise soll der Ressourcenaufwand bei den haushaltsleitenden Organen in der Evaluierungsphase reduziert werden.

Es handelt sich hierbei um die nachstehenden Angaben:

Kurztitel Wirkungsziel: Der zu vergebende Kurztitel darf die maximale Länge von 140 Zeichen nicht überschreiten. Falls bereits der Titel des Wirkungsziels (Feld „Wirkungsziel“) diese Länge nicht überschreitet, kann dieser auch als Kurztitel verwendet werden.

Kurztitel Kennzahl auf Untergliederungsebene: Der zu vergebende Kurztitel darf die maximale Länge von 140 Zeichen nicht überschreiten. Falls bereits der Titel der Kennzahl (Feld „Titel“) diese Länge nicht überschreitet, kann dieser auch als Kurztitel verwendet werden.

Kurztitel Berechnungsmethode auf Untergliederungsebene: Der zu vergebende Kurztitel darf die maximale Länge von 160 Zeichen nicht überschreiten. Falls bereits der Titel der Berechnungsmethode (Feld „Berechnungsmethode“) diese Länge nicht überschreitet, kann dieser auch als Kurztitel verwendet werden.

Kennzahlentyp auf Untergliederungsebene: Je Kennzahl ist anzugeben, ob es sich um eine Absolute/Relative Zahl (bspw. Anteil oder Indexwert), oder ein Ranking bzw. einen Skalenwert (bspw. Rangfolge, Platzierung, „x von y“) handelt. Sofern Kennzahlen getrennt nach Geschlecht darstellt werden, ist die Auswahl „Absolute Zahl – Personenbezogen“ zu treffen.

Anstieg der Kennzahl auf Untergliederungsebene positiv (JA/NEIN): Es wird die anzustrebende Entwicklungstendenz der Kennzahl dargestellt. Handelt es sich bspw. um ein Ranking, die Arbeitslosenquote, etc. so ist ein Ansteigen iSe. Erhöhung der Zahlenwerte negativ. Handelt es sich hingegen um Outputzahlen, Frauenquoten, etc. so ist ein Anstieg als positiv zu bewerten.

Minimalwert und Maximalwert der Kennzahl auf Untergliederungsebene: Eine Methode zur Objektivierung des Zielerreichungsgrades bzw. einer automatisierten Abweichungsanalyse ist die Definition einer Spannweite zwischen einem maximal und einem minimal möglichen Wert. Diese beiden Schwellenwerte stellen dabei langfristig erwartbare Extremwerte dar. Bei Absolutzahlen, für die langjährige Werte vorhanden sind, könnten dies die Extremwerte der letzten 10-20 Jahre sein. Bei Kennzahlen in Form von Rankingplatzierungen könnten dies der beste bzw. schlechtest mögliche Platz sein.

Berechnungsmethode der Kennzahl auf Globalbudgetebene: Die zu erfassende Beschreibung darf die maximale Länge von 160 Zeichen nicht überschreiten.

Datenquelle der Kennzahl auf Globalbudgetebene: Die zu erfassende Beschreibung darf die maximale Länge von 70 Zeichen nicht überschreiten.

Anstieg der Kennzahl auf Globalbudgetebene positiv (JA/NEIN): Es wird die anzustrebende Entwicklungstendenz der Kennzahl dargestellt. Handelt es sich bspw. um ein Ranking, die Arbeitslosenquote, etc. so ist ein Ansteigen iSe. Erhöhung der Zahlenwerte negativ. Handelt es sich hingegen um Outputzahlen, Frauenquoten, etc. so ist ein Anstieg als positiv zu bewerten.